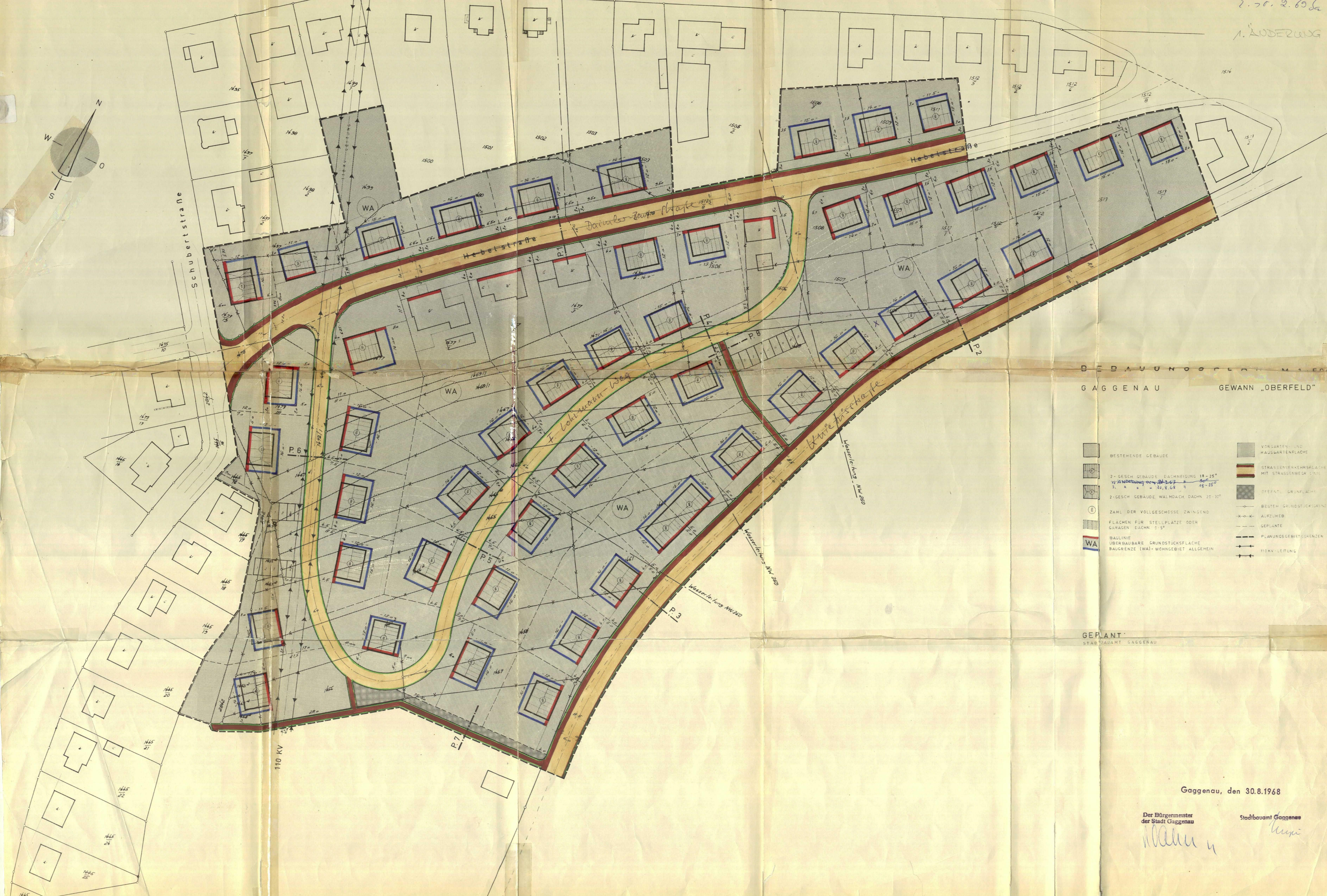
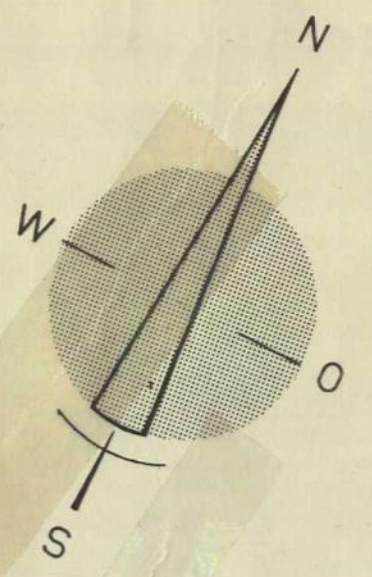


8. 50. 2. 69 Se

1. AUBERUNG



STADTBAUPLAN GAGGENAU
GEWANN „OBERFELD“

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | BESTEHENDE GEBÄUDE | | VORGARTEN- UND HAUSGARTENFLÄCHE |
| | 2-GESCH GEBÄUDE DACHNEIGUNG 18-25° | | STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENBEGR. LINIE |
| | 2-GESCH GEBÄUDE WALMDACH DACHN. 20-30° | | OFFENL. GRÜNFLÄCHE |
| | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND | | BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| | FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN DACHN. 0-5° | | AUFZUBEH. |
| | BAULINIE | | GEPLANTE |
| | BAUGRENZE (WA) - WOHNGEBIET ALLGEMEIN | | PLANUNGS- GEBIETSGRENZEN |
| | | | 110KV-LEITUNG |

GEPLANT
STADTBAUAMT GAGGENAU

Gaggenau, den 30.8.1968

Der Bürgermeister
der Stadt Gaggenau

Stadtbauamt Gaggenau

Handwritten signature

Handwritten signature

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan Gewann "Oberfeld" in Gaggenau

S. 20. 6. 67 Sa

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) (BauNVO).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108).
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO).
6. Baufluchtenplan, festgestellt durch Bezirksratsentschluß vom 22.2.1938.

B. FestsetzungenI. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach § 4 der BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Die Festsetzung von Art und Begrenzung des Baugebietes erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan. Der bereits 1938 festgestellte Baufluchtenplan soll für das beschriebene Gebiet aufgehoben werden.

§ 7

Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.

(2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig mit Ausnahme der unter ~~§ 14~~ Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 8

Grenz- und Gebäudeabstand

(1) Die Summe der auf einem Grundstück einzuhaltenden seitlichen Grenzabständen muß mindestens 8 m betragen, wobei der geringste Abstand 3 m betragen muß.

IV. Baugestaltung

§ 9

Gestaltung der Bauten

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein Rechteck bilden. Für die Gebäude gelten ebenfalls die Eintragungen im Gestaltungsplan.

(2) Die Höhe der Gebäude darf von der durch das Stadtbauamt festgelegten Sockelhöhe bis zur Traufe betragen:

Bei zweigeschossigen Gebäuden 6 m

(3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) wird in jedem Falle vom Stadtbauamt festgelegt.

(4) Die Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

(6) Für die zulässige Dachneigung sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend. *geändert 30.8.68 Dachneigung 18°-25°*

(7) Für die Dachdeckung sollen Ton oder anderer Werkstoff in engobierter Farbe verwendet werden.

(8) Ein Kniestock soll höchstens bis 0,30 m zugelassen werden.

(9) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 10

Nebengebäude und Garagen

(1) Nebengebäude sind in dem Planungsbereich nicht zulässig.

§ 11

Garagen

(1) Garagen müssen eingeschossig mit Flachdach, mit nicht mehr als 10° Dachneigung erstellt werden.

(2) Garagenräume können im Kellergeschoß nur dann eingebaut werden, wenn die Hanglage es gestattet. Es muß daher vom Stadtbauamt jeweils festgelegt werden, ob Garagenräume im Kellergeschoß untergebracht werden können.

(3) Für die Erstellung der Garagen und Stellplätze gelten die Bestimmungen der LBO und der Garagenverordnung vom 24.2.1965.

§ 12

Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:

Sockel bis 0,30 m aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern, oder - einfache Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzungen, oder - quadratisches Drantgeflecht oder Wellengitter im Rahmen aus Rohren oder - Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung.

Die Gesamthöhe der Einfriedigung entlang der Straße darf das Maß von 0,80 m nicht überschreiten.

(2) Die Verwendung von einfachem Maschen- und Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 13
Grundstücksgestaltung und Vorgärten

(1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß das gegebene natürliche Gelände-
verhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Gelän-
deverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berück-
sichtigen. Bei größeren gezielten Geländebewegungen
sind Planunterlagen zur Genehmigung der Baurechtsbehörde
vorzulegen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung als Ziergärten oder Rasen-
flächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von
Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze zu verwen-
den. Vor der Bepflanzung mit Bäumen ist die Genehmigung der
Baurechtsbehörde erforderlich.

(3) Bepflanzungspläne sind nach Anforderung vorzulegen.

(4) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

- 9. 12. 66

Gaggenau, den

Der Bürgermeister
der Stadt Gaggenau

Bluerhan

Stadtbauamt Gaggenau

Blum

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 28. April 1967



Im Auftrag

Barth